



Guten Tag,

In unserem Newsletter 02/2006 möchten wir Sie gerne über unseren ["Arbeitsbereich Artenschutz"](#) und über das Thema Artenschutz informieren.

Artenschutz - aktuelle Entwicklungen

Die fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote hat sich in den letzten Jahren zunehmend als Instrument des Naturschutzes und der Umweltplanung etabliert. Ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat nochmals die Bedeutung des Artenschutzes gestärkt. In der Konsequenz sind im Rahmen von Zulassungsverfahren neben dem Gebietsschutz der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch die speziellen europarechtlichen und nationalen Anforderungen des Artenschutzes besser aufeinander abzustimmen. In der planungspraktischen Umsetzung der Anforderungen empfiehlt sich ein Rückgriff auf die bewährten Arbeitsschritte und planerischen Abläufe der etablierten Planungsinstrumente der FFH-VP, der UVS und des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Kompetenzen

Um die anstehenden Fragestellungen umfassend und in der fachlich und rechtlich gebotenen Tiefe - artspezifisch - abdecken zu können, haben die [Bosch & Partner GmbH](#) und [FÖA Landschaftsplanung](#) (Trier) büroübergreifend ein speziell qualifiziertes Team aufgebaut, das artenspezifisches, störungsökologisches Wissen einerseits sowie planungspraktisches und rechtliches Know-how andererseits verbindet. Daneben kooperieren wir mit weiteren Artenkennern aus dem Netzwerk unserer Unternehmen.

Caretta - Urteil des EuGH

Zu Beginn des Jahres 2002 markierte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Griechischen Meeresschildkröte *Caretta caretta* ein neues Verständnis des Artenschutzes (Urteil v. 30.1.2002 – Rs. C-103/00, [Caretta PDF](#)).

Eine absichtliche Störung geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt nach Auffassung des EuGH bereits vor, wenn eine Handlung erkennbar geeignet ist, eine Art zu stören, ohne dass diese zielgerichtet sein muss.

Vor diesem Hintergrund war die bisherige Auslegung in Frage gestellt, nach der die Ausführung eines Eingriffs unter Verweis auf § 43 Abs. 4 BNatSchG pauschal freigestellt sei, auch wenn entsprechende Vorkommen im Eingriffsraum bekannt sind.

Erste Umsetzungsvorschläge

Bis vor kurzem bestand allerdings noch weitgehend die Vorstellung, dass der Artenschutz, wenn überhaupt, über den § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriffsregelung zu handhaben sei. Einer der ersten Umsetzungsvorschläge über den § 42 BNatSchG findet sich in der Veröffentlichung: Wachter, T., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): [Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft](#). – In Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12).

Im Rahmen von Zulassungsverfahren empfiehlt sich eine Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Umweltbericht.

Workshop Artenschutz

Zu Beginn des Jahres 2005 führten die Bosch & Partner GmbH und FÖA Landschaftsplanung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz einen Workshop Artenschutz durch, an dem auch Vertreter des Verkehrs- und des Umweltministeriums sowie der europäischen Kommission teilnahmen. Dabei standen neben artenschutzrechtlichen Interpretationen insbesondere bewertungsmethodische Fragen im Mittelpunkt [Workshop Artenschutz](#) .

Leitfaden EU-Kommission und Umweltleitfaden EBA

Die europäische Kommission bereitet ihrerseits einen Leitfaden für die nach Art. 12 der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten vor, der methodische Hinweise beinhaltet. Seit November 2005 liegt der [Entwurf](#) in der 4. Version vor.

Im Verlauf des Jahres 2005 haben mehrere Bundesländer Richtlinien und Verfügungen erlassen, die Artenschutz entweder auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG oder des § 42 BNatSchG umsetzen. Das Eisenbahnbundesamt hat z.B. in diesem Zusammenhang seinen [Umweltleitfaden](#) um einen Teil Artenschutz erweitert.

Richtungweisendes Urteil des EuGH zur Umsetzung der FFH-RL in Deutschland

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 10. Januar 2006 die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 (Verträglichkeitsprüfung) sowie den Artikeln 12, 13 und 16 (Artenschutz) der Richtlinie 92/43 verurteilt. Die Bundesrepublik hat u.a. im BNatSchG bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausgenommen und bei bestimmten Handlungen nicht die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 der Richtlinie 92/43 sichergestellt.

Dieses [Urteil](#) (Rechtssache C98-03) hat insofern richtungsweisende Wirkung, als dass der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG in Zukunft dann nicht mehr möglich ist, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen sind.

Weiteren Entscheidungen kann entnommen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des europäischen und nationalen Rechts bei der Projektzulassung künftig nicht außer Acht gelassen werden können. Zugleich zeigen die Urteile, dass auch die Gerichte in der Handhabung des Artenschutzes noch Mühe haben.

Für alle, die Klarheit bezüglich der Anwendungsbereiche suchen, war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Sache Ortsumgehung Grimma vom 07.12.2005 (BVerwG 9 A 63.04) von besonderem Interesse [Grimma](#) . Dort hat das Gericht zuletzt festgelegt, dass vor allem die europarechtlichen Anforderungen an den Artenschutz nachzuarbeiten seien, nach einer für die Artenschutzdiskussion zunächst irritierenden Eilentscheidung im Mai 2005, wo die Richter noch die Freistellung der Vorhaben nach § 43 (4) BNatSchG zur Grundlage ihrer Entscheidung machten.

Leitfaden LBP und Musterkarten/ Artenschutz

Vor diesem Hintergrund ist im Auftrag des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Siedlungswesen (BMVBS) gegenwärtig die Arbeitsgemeinschaft Smeets + Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und RA Dr. Gassner mit der Erstellung des Leitfadens LBP und Musterkarten/Artenschutz befasst. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Aufgaben auf der Ebene der Entwurfsplanung in die Erstellung des LBP einbezogen. Ziel ist, die hohen rechtlichen Anforderungen des europäischen und nationalen Rechtes mit den planungspraktischen Gegebenheiten der Erfassung der Arten, der Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe und der Entwicklung von eingriffsmindernden Lösungsmöglichkeiten im straßenrechtlichen Zulassungsverfahren in Einklang zu bringen.

Erste Ergebnisse wurden im Rahmen der [Landschaftstagung](#) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen am 09. und 10. Juni 2005 in Dresden und der [Tagung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der TU Berlin und des Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA](#) am 17. und 18. November 2005 in Berlin vorgestellt

Vor diesem Hintergrund steht Ihnen die Bosch & Partner GmbH und FÖA Landschaftsplanung als kompetente Partner bei der Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragen zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

K. Müller-Pfannenstiel

Dr. Jochen Lüttmann

